

Förderkompass

Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderkompass

Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA



Vorwort



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

es freut mich, Ihnen auch in diesem Jahr mit unserem Förderkompass einen umfassenden Überblick über die vielfältigen Fördermöglichkeiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu geben.

Das vergangene Jahr hat erneut verdeutlicht, wie wichtig es ist, flexibel auf globale Herausforderungen zu reagieren. Trotz der anhaltenden Unsicherheiten, infolge der weltweiten Entwicklungen, intensiviert das BAFA weiter sein Engagement für die Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Institutionen.

Im Förderkompass 2024 präsentieren wir Ihnen unsere bewährten Förderprogramme, die passgenau auf die aktuellen Herausforderungen zugeschnitten sind. Unabhängig davon, ob es um Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder Wirtschaftsförderung geht – wir bieten Ihnen Fördermaßnahmen, die Unternehmen, Privatpersonen und Gemeinden gleichermaßen unterstützen.

Sei es bei energetischer Gebäudesanierung, Energieberatung, innovativem Schiffbau oder Wagniskapitalförderung: Unser Förderangebot richtet sich an alle, die einen Beitrag zum Wirtschaftsstandort Deutschland und zur klimafreundlichen Transformation leisten wollen.

Im Förderkompass 2024 finden Sie detaillierte Informationen zu unseren Programmen sowie klare Leitlinien für die Antragstellung. Die Förderungen des BAFA sind darauf ausgerichtet, nicht nur kurzfristige Impulse zu setzen, sondern langfristige, positive Veränderungen zu bewirken.

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre des Förderkompasses 2024.

Ihr



Torsten Safarik

Inhalt

Energie	8
Besondere Ausgleichsregel.....	10
Bundesförderung für effiziente Gebäude	12
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	16
Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme	20
Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude ...	24
Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss	26
E-Lastenfahrräder und -anhänger	30
Heizungsetiketten.....	32
Kälte- und Klimaanlage	34
Kraft-Wärme-Kopplung: Anlagen, Netze, Speicher.....	36

Wirtschaft	38
Auslandsmesseprogramm	40
Beratungsgutscheine Afrika	42
Berufsbildung ohne Grenzen	44
Bürgerenergiegesellschaften bei Windenergie an Land	46
Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe	48
Exportinitiative Energie	50
Innovativer Schiffbau	52
INVEST – Zuschuss für Wagniskapital	54
Markterschließungsprogramm KMU	56
Messeprogramm Young Innovators	58
Passgenaue Besetzung/Willkommenslotsen	60
STARK	62
Überbetriebliche Berufsbildungsstätten	64
Unternehmensberatung	66

Energie

Das BAFA bringt mit seinen Förderprogrammen die Energiewende voran. Die Programme haben einen doppelten Nutzen: Sie sorgen für einen effizienten Energieeinsatz und kommen damit dem Klimaschutz zugute. Gleichzeitig profitieren Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von den Förderungen, indem sie bei ihren Investitionen Kosten einsparen.





Besondere Ausgleichsregel

Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel kann beim BAFA eine Begrenzung der Umlage des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und der Offshore-Netzumlage beantragt werden.

Was?

Begrenzungsfähig ist bei stromkostenintensiven Unternehmen grundsätzlich die über die erste Gigawattstunde hinausgehende selbstverbrauchte Strommenge des Unternehmens. Bei Herstellern von Wasserstoff ist bereits die erste Gigawattstunde begrenzungsfähig. Bei Schienenbahnen bzw. Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen gilt dies nur für die unmittelbar für den Fahrbetrieb selbst verbrauchte Strommenge, die unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens eine Gigawattstunde bzw. 100 Megawattstunden beträgt. Bei Landstromanlagen ist ausschließlich Strom, der an nicht dauerhaft angelegte Seeschiffe geliefert wird, begrenzungsfähig, wenn die verbrauchte Strommenge mehr als 100 Megawattstunden beträgt.

Wer?

Antragsberechtigt sind stromkostenintensive Unternehmen, die bestimmten Branchen des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des verarbeitenden Gewerbes angehören, energieeffizient sind und im internationalen Wettbewerb stehen. Unternehmen, die Wasserstoff elektrochemisch herstellen, unterliegen vereinfachten Antragsvoraussetzungen. Schienenbahnunternehmen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen, die im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern stehen, sowie Landstromanlagen für Seeschiffe, können ebenfalls einen Antrag stellen.

Wie?

Der Antrag auf Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage ist in den überwiegenden Fällen bis zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Kalenderjahr (§ 40 Abs. 1 EnFG) im Rahmen eines vollelektronischen Verfahrens beim BAFA einzureichen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt das BAFA einen Begrenzungsbescheid. Die begünstigten Antragsteller werden somit teilweise von der Verpflichtung zur Zahlung der vorgenannten Umlagen freigestellt.

Kontakt



06196 908-1666



besar@bafa.bund.de



www.bafa.de/bar

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bafa.de/beg

Gebäudehülle



bis zu
20 %

Anlagentechnik



bis zu
20 %

Wärmeerzeuger



bis zu
70 %

Heizungsoptimierung



bis zu
50 %

bis zu 50 % von der Fachplanung + Baubegleitung

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Noch nie waren Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien so lohnend und einfach. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) unterstützt seit dem 1. Januar 2024 den Austausch alter, fossiler Heizungen durch Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien mit bis zu 70 Prozent Investitionskostenzuschuss. Weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung werden mit bis zu 20 Prozent sowie Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen mit 50 Prozent gefördert.

Änderung der Durchführer: Beim BAFA ist weiterhin die Förderung von Effizienzmaßnahmen zur Gebäudehülle, der Anlagentechnik (außer Heizung), der Heizungsoptimierung und die Errichtung, der Umbau, die Erweiterung eines Gebäudenetzes sowie der Anschluss an ein neu zu errichtendes Gebäudenetz beantragbar. Die restlichen Anlagen zur Wärmeerzeugung werden durch die KfW gefördert.

Was?

BEG Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle – Einbindung eines Energieeffizienz-Experten erforderlich
- Anlagentechnik (außer Heizung) – Einbindung eines Energieeffizienz-Experten erforderlich
- Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes – Einbindung eines Energieeffizienz-Experten erforderlich
- Heizungsoptimierung ohne individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP-Bonus) – Einbindung eines Fachunternehmens erforderlich
- Heizungsoptimierung (mit iSFP-Bonus) – Einbindung eines Energieeffizienz-Experten erforderlich
- Fachplanung und Baubegleitung

Wer?

Berechtigt sind alle Investoren (z. B. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bzw. Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen) von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Eine vollständige Förderübersicht der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) können Sie unter dem aufgeführten QR-Code einsehen:



Wie?

Bonustatbestände und Emissionsminderungs-Zuschlag (gemäß Förderübersicht)

ISFP-Bonus:

Erhöhung des Fördersatzes um weitere 5 Prozent. Ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) und wird diese innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt, so erhöht sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um zusätzliche 5 Prozentpunkte.

Effizienz-Bonus:

Erhöhung des Fördersatzes um weitere 5 Prozent. Dieser wird gewährt, wenn bei Wärmepumpen als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

Klimageschwindigkeits-Bonus:

Erhöhung des Fördersatzes um weitere 20 Prozent (bis 31. Dezember 2028). Der Bonus wird selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern für Maßnahmen „Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)“ nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt. Bedingung ist der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder von funktionstüchtigen Gasheizungen oder Biomasseheizungen, wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist eine fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten, für den Bonus berechtigten, Heizung.

Einkommens-Bonus:

Erhöhung des Fördersatzes um weitere 30 Prozent. Dieser wird für selbstnutzende Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro für Maßnahmen „Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)“ nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.

Emissionsminderungs-Zuschlag:

Feuerungsanlagen für feste Biomasse werden - vorbehaltlich der diesbezüglichen Evaluation der BEG und des GEG im Jahr 2026 - bei Errichtung ein Zuschlag gewährt, wenn sie nachweislich den Emissionsgrenzwert für Staub von $2,5 \text{ mg/m}^3$ einhalten. Der Zuschlag wird für Biomasseanlagen unabhängig von der Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben gewährt und beträgt 2.500 Euro.

Kontakt

06196 908-1625



beg@bafa.bund.de

www.bafa.de/beg



Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) wird der Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbaren Energien sowie die Dekarbonisierung von bestehenden Netzen gefördert. Die Förderung verfolgt dabei einen systemischen Ansatz, der das Wärmenetz als Ganzes in den Blick nimmt und darauf zielt, die zeitaufwändige Umstellung bestehender Netze auf erneuerbare Energien und Abwärme und den Neubau vorwiegend erneuerbar gespeister Netze zuverlässig zu unterstützen. So erhalten beispielsweise Kommunen Zuschüsse, wenn diese ein Nahwärmenetz mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien im Neubaugebiet errichten oder wenn diese bestehende Fernwärmenetze auf erneuerbare Energien umrüsten.

Was?

Das Förderprogramm ist in vier Module, die zeitlich aufeinander aufbauen, untergliedert:

Modul 1: Transformationspläne und Machbarkeitsstudien

Förderfähig in Modul 1 sind Transformationspläne und Machbarkeitsstudien, inklusive der Planungsleistungen, angelehnt an die Leistungsphasen der HOAI 1-4 (LPH1-4). Diese müssen auf die Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten ausgerichtet sein. Transformationspläne sollen dabei den Umbau bestehender Wärmenetzsysteme – hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetzsystem bis 2045 – aufzeigen. Sie dienen dem Zweck, den zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau bestehender Wärmenetzsysteme darzustellen. Machbarkeitsstudien untersuchen die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung (mindestens 75 Prozent erneuerbare Energien und Abwärme).

Modul 2: Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze

Die systemische Förderung umfasst den Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 Prozent mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden sowie die Transformation von Bestandsinfrastrukturen zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen. Die Förderung in Modul 2 umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen von der Installation der Erzeugungsanlagen über die Wärmeverteilung bis zur Übergabe der Wärme an die versorgten Gebäude, sofern sie einen Beitrag zur Dekarbonisierung und Effizienzsteigerung des Wärmenetzes leisten. Damit sind sowohl die notwendigen Planungen (LPH 5-8), Investitionen in förderfähige Wärmequellen, Investitionen in förderfähige Infrastruktur, Effizienz- und Digitalisierungsmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Netztransformation (Umfeldmaßnahmen) erfasst.

Förderfähig in Modul 2 sind die aufgeführten Maßnahmen, sofern sie sich auf Wärmesysteme zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten beziehen. Voraussetzung für die systemische Förderung ist u. a. die Vorlage einer Machbarkeitsstudie (Neubau) bzw. eines Transformationsplanes (Bestandsnetz).

Modul 3: Einzelmaßnahmen

Neben der systemischen Förderung ist bei Bestandswärmenetzen auch die Umsetzung von gewissen Einzelmaßnahmen förderfähig. Betroffen sind z. B. Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen, sofern sie sich auf Wärmenetzsysteme zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten beziehen.

Modul 4: Betriebskostenförderung

Modul 4 bietet eine Betriebskostenförderung für (i) die Erzeugung von erneuerbarer Wärme aus Solarthermieanlagen sowie (ii) für strombetriebene Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen. Dieses Modul kann sowohl für den Neubau von Wärmenetzen als auch bei transformierten Bestandsnetzen beantragt werden. Die Betriebskostenförderung kann nur für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen aus geförderten Solarthermieanlagen sowie aus geförderten strombetriebenen Wärmepumpen gewährt werden. Somit ist es u. a. Fördervoraussetzung, dass die Solarthermieanlage bzw. Wärmepumpe durch die BEW gefördert wurde.

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig), kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen, kommunale Zweckverbände, eingetragene Vereine und eingetragene Genossenschaften. Daneben sind Contractoren antragsberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen und Verpflichtungen gem. Anhang 2 der Richtlinie erfüllen.

Wie?

Modul 1:

Die Förderhöhe für Transformationspläne und Machbarkeitsstudien beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten und maximal 2 Millionen Euro.

Modul 2:

Die Förderhöhe für Investitionen in Erzeugungsanlagen und Infrastruktur beträgt bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben und maximal 100 Millionen Euro pro Antrag. Die Förderung ist außerdem auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt.

Modul 3:

Die Förderhöhe beträgt bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben und maximal 100 Millionen Euro pro Antrag. Die Förderung ist außerdem auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt.

Modul 4:

Die Betriebskostenförderung wird jährlich auf Basis der vom Antragsteller vorzulegenden Daten bestimmt.

Kontakt



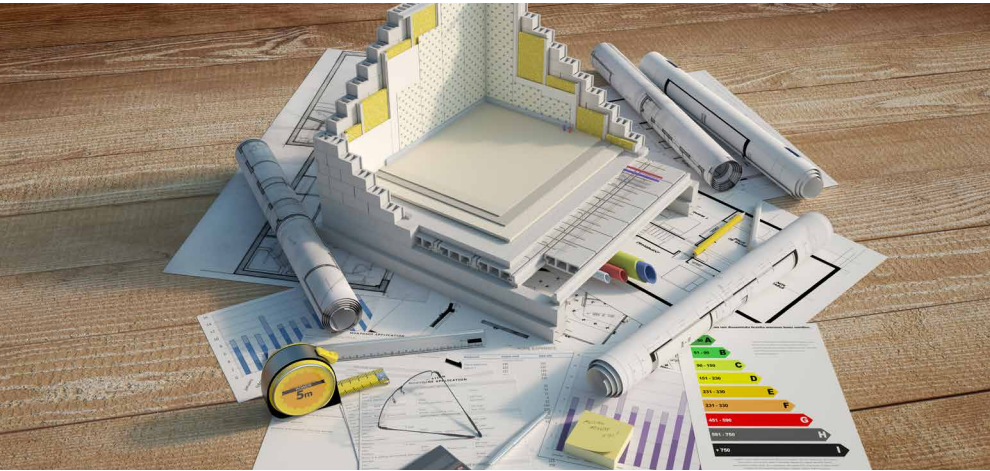
06196 908-1026



waermenetze@bafa.bund.de



www.bafa.de/bew



Bundeshförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Neben Wohngebäuden sind Nichtwohngebäude mit ihren ganz unterschiedlichen Nutzungen für einen Großteil des Energieverbrauchs verantwortlich. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich der Nichtwohngebäude leisten daher einen bedeutsamen Beitrag für das Ziel der Treibhausgasneutralität in Deutschland und Europa bis 2050.

Was?

Das Förderprogramm stellt folgende Beratungsmodule zur Verfügung:

- Sanierungskonzept für ein Nichtwohngebäude gemäß DIN V 18599
- Neubauberatung gemäß DIN V 18599 mit dem Ziel eines bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäudes
- Energieaudit gemäß DIN EN 16247, um das Gebäude, die Anlagen und das Nutzerverhalten zu betrachten, Einsparpotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz aufzuzeigen
- Contracting-Orientierungsberatung, mit deren Hilfe die umfassende Sanierung insbesondere ganzer Gebäudegruppen überprüft und die Zusammenarbeit mit einem geeigneten Dienstleister zu deren Durchführung vorbereitet wird

Wer?

Zielgruppen sind Kommunen, Unternehmen (insbesondere Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen), gemeinnützige Organisationen sowie Freiberufler.

Wie?

Die Höhe der Förderung hängt von dem gewählten Beratungsmodul ab:

- Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16247
 - Bei jährlichen Energiekosten von mehr als 10.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 6.000 Euro
 - Bei jährlichen Energiekosten von weniger als 10.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 1.200 Euro
- Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599
 - Die Förderhöhe beträgt 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 8.000 Euro. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Nichtwohngebäudes (NWG) ab:
 - NWG bis 200 m²: 1.700 Euro
 - NWG von 201 m² bis 500 m²: 5.000 Euro
 - NWG über 501 m²: 8.000 Euro
- Contracting-Orientierungsberatung
 - Bei jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools von mehr als 300.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 10.000 Euro
 - Bei jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools von nicht mehr als 300.000 Euro beträgt die Förderhöhe 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal 7.000 Euro



ENERGIE BERATUNG

Kontakt



06196 908-1880



ebn@bafa.bund.de



www.bafa.de/ebn



Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude

Ein wesentlicher Anteil des Energieverbrauchs in Deutschland entfällt auf Wohngebäude. Für das Gelingen der Energiewende ist es daher entscheidend, durch eine Erhöhung der Modernisierungsquote die Energieeffizienz in diesem Sektor zu verbessern.

Was?

Förderfähig ist eine Energieberatung, die das gesamte Wohngebäude einschließlich der Nutzbarkeit erneuerbarer Energien untersucht. Eine qualifizierte Energieberaterin bzw. ein qualifizierter Energieberater erstellt für die Kundin bzw. den Kunden einen individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP). Dabei gibt es die Wahl: Man kann sich entweder zeigen lassen, wie das Wohngebäude in einem Zug zu einem BEG-Effizienzhaus modernisiert werden kann, oder man hat Interesse an einer energetischen Sanierung, die Schritt-für-Schritt erfolgen soll.

Die Energieberaterin bzw. der Energieberater macht Vorschläge für aufeinander abgestimmte Maßnahmen, die sukzessive umgesetzt werden können.

Wer?

Zielgruppe der Förderung sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern, Nießbrauchsberechtigte sowie Wohnraumm Mieter und -pächter in Deutschland.

Wie?

Gefördert wird die Energieberatung durch Zuschuss, der an die Beratungsempfängerin bzw. den Beratungsempfänger ausgezahlt wird. Die Zuschusshöhe beträgt 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 1.300 Euro bei Ein- oder Zweifamilienhäusern und höchstens 1.700 Euro bei Wohnhäusern ab drei Wohneinheiten.

Einen weiteren Zuschuss von maximal 500 Euro gibt es für die Beratung von Wohnungseigentümergeinschaften, wenn der Energieberatungsbericht zusätzlich in einer Versammlung den Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümern erläutert wird.

Kontakt



06196 908-1880



ebw@bafa.bund.de



www.bafa.de/ebw



Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss

Mit dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss“ fördert das BAFA Unternehmen, die in hocheffiziente Technologien zur Prozessoptimierung sowie in erneuerbare Energien zur Erzeugung von Prozesswärme investieren und damit nachhaltig zur sparsamen und rationellen Verwendung von Energie und Ressourcen in ihren Unternehmen beitragen. Ziel ist es, energetische und ressourcenbezogene Einsparpotenziale zu erschließen und so einen Beitrag zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz zu leisten und die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Prozesswärmeerzeugung in Produktionsprozessen zu steigern.

Was?

Das Programm ist in 6 Module gegliedert. Die jeweiligen Module umfassen folgende Bereiche:

Modul 1: Querschnittstechnologien:

Förderung von hocheffizienten elektrischen Motoren, Pumpen, Ventilatoren und Druckluftherzeugern für den Austausch von ineffizienten Bestandsanlagen. Gefördert werden außerdem Wärmedämm-Maßnahmen an Bestandsanlagen sowie Wärmeübertrager zur Erschließung der Abwärme von Bestandsanlagen. Antragsberechtigt für eine Förderung über Modul 1 sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Kleine Unternehmen erhalten eine Förderung in Höhe von 25 Prozent bezogen auf die Kosten der förderfähigen Investition. Bei mittleren Unternehmen beträgt die Höhe der Förderung 20 Prozent.

Modul 2: Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien:

Förderung von Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien. Antragsberechtigt sind sowohl Unternehmen mit KMU-Status als auch ohne diesen Status. Die Höhe der Förderung bezogen auf die Kosten der förderfähigen Investition beträgt bei kleinen Unternehmen 60 Prozent, bei mittleren Unternehmen 50 Prozent und bei Unternehmen ohne KMU-Status 40 Prozent. Für die Förderung von Biomassefeuerungsanlagen gelten reduzierte Fördersätze.

Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR)

Förderung von MSR sowie Energiemanagement-Software um Unternehmen bei der Digitalisierung zu unterstützen. Die Höhe der Förderung bezogen auf die Kosten der förderfähigen Investition beträgt bei kleinen Unternehmen 45 Prozent, bei mittleren Unternehmen 35 Prozent und bei Unternehmen ohne KMU-Status 25 Prozent.

Modul 4: Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen**Basisförderung:**

Vereinfachtes Förderverfahren für Anlagen, die zu bestimmten Technologiekategorien gehören. Kleine Unternehmen erhalten für Anlagen, die zu diesen Technologiekategorien gehören, eine Förderung in Höhe von 15 Prozent, bezogen auf die Kosten der förderfähigen Investition. Bei mittleren Unternehmen beträgt die Förderung 10 Prozent. Unternehmen ohne KMU-Status sind nicht antragsberechtigt.

Jede Anlage/Komponente, für die eine Förderung beantragt wird, muss eine im Unternehmen vorhandene Anlage/Komponente ersetzen und effizienter als diese sein. Eine Auflistung, welche Technologiekategorien zu der Basisförderung gehören, ist im Merkblatt des Förderprogramms enthalten.

Premiumförderung:

Weitestgehend technologieoffene Förderung für Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz von industriellen/gewerblichen Prozessen. Die Förderhöhe kann bei kleinen Unternehmen bis zu 45 Prozent, bei mittleren Unternehmen bis zu 35 Prozent und bei Unternehmen ohne KMU-Status bis zu 25 Prozent der förderfähigen Investitionskosten betragen. Für ausgewählte Maßnahmen in den Bereichen Abwärmenutzung, Elektrifizierung, Wasserstoffherzeugung und -nutzung kann zusätzlich ein Dekarbonisierungsbonus in Höhe von bis zu 10 Prozent bewilligt werden.

Modul 5: Transformationsplan

Förderung der Erstellung von Transformationsplänen, die Unternehmen bei der Planung und Umsetzung ihrer Transformation hin zur Treibhausgasneutralität unterstützen. Die Höhe der Förderung bezogen auf die Kosten der förderfähigen Investition beträgt bei kleinen Unternehmen 60 Prozent, bei mittleren Unternehmen 50 Prozent und bei Unternehmen ohne KMU-Status 40 Prozent. Die Höhe der Förderung ist auf maximal 90.000 Euro pro Transformationsplan begrenzt. Modul 5 wird von der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT) administriert.

Modul 6: Elektrifizierung von kleinen Unternehmen

Förderung von Elektrifizierungsmaßnahmen in kleinen Unternehmen. Gefördert wird der Austausch von Bestandsanlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) oder mit aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern betrieben werden, durch ausschließlich elektrisch zu betreibende Neuanlagen. Außerdem kann die Umrüstung von Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl), oder mit aus Erdgas, fossilem Öl (Mineralöl) oder Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben werden, so dass diese mit elektrischer Energie zu betreiben sind, gefördert werden. Die Höhe der Förderung, bezogen auf die Kosten der förderfähigen Investition, beträgt 33 Prozent.

Wer?

Antragsberechtigt sind private Unternehmen, kommunale Unternehmen, Landesunternehmen und freiberuflich Tätige. Auch Maßnahmen, die im Rahmen eines Contracting durchgeführt werden, können gefördert werden, wenn sowohl das Contracting Unternehmen als auch der Contracting-Nehmer antragsberechtigt sind.

Wie?

Die Förderung in den Modulen 1 bis 5 erfolgt über die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Eine Premiumförderung kann alternativ auch über die De-minimis-Verordnung (De-minimis-VO) beantragt werden. Bei Modul 6 ist ausschließlich eine Förderung über die De-minimis-VO möglich.

Bei den Modulen 1 und 6 beträgt die maximal mögliche Förderung 200.000 Euro und 20 Millionen Euro in den Modulen 2 bis 4. Die Förderung durch das BAFA erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Investitionskosten. Alternativ ist eine Förderung in Form eines Kredits mit Tilgungszuschuss möglich. Diese Variante wird von der KfW administriert (Programm 295).

Kontakt



06196 908-1883



eew@bafa.bund.de



www.bafa.de/eew



E-Lastenfahrräder und -anhänger

Gefördert werden E-Lastenfahrräder (Lastenpedelecs) und Lastenanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und im kommunalen Bereich. Ziel ist die Emissionsminderung von Treibhausgasen, Feinstaub, Stickoxid und Lärm.

Was?

Die Anschaffung und das Leasen von E-Lastenfahrrädern und E-Lastenanhängern wird gefördert, wenn diese ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 170 kg aufweisen. Daneben müssen Transportmöglichkeiten geboten werden, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen aufnehmen als ein herkömmliches Fahrrad. E-Lastenpedelecs und E-Lastenanhänger, die für den Personentransport konzipiert sind oder für private Einsatzzwecke angeschafft werden, sind nicht förderfähig.

Wer?

Antragsberechtigt sind private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Tätigkeit, freiberuflich Tätige, Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Verbände.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, dessen Höhe von den Anschaffungskosten abhängt. Förderfähig sind 25 Prozent der Ausgaben für die Anschaffung. Bei geleasteten E-Lastenfahrrädern bzw. E-Lastenanhängern beträgt der Fördersatz 20 Prozent des im Leasingantrag bzw. im Leasingvertrag ausgewiesenen Objektwerts. Die maximale Fördersumme pro E-Lastenfahrrad beträgt 3.500 Euro.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website oder dem unten aufgeführten QR-Code.



Kontakt



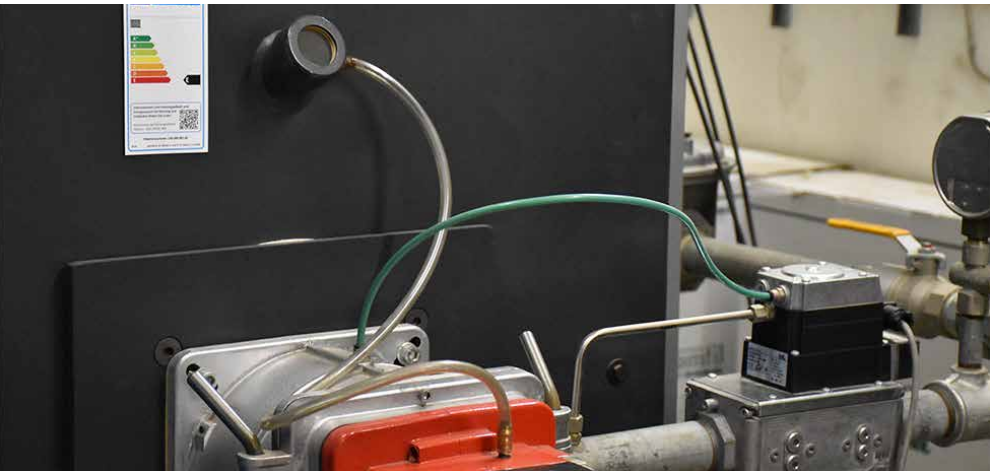
06196 908-1016



elr@bafa.bund.de



www.bafa.de/elr



Heizungsetiket

Seit Januar 2016 sind Heizungsinstallateurinnen und Heizungsinstallateure, Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger sowie bestimmte Energieberaterinnen und Energieberater zur Ausstellung von Effizienzlabels für Heizungsanlagen berechtigt. Seit Januar 2017 ist es Pflicht der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger, die Label anzubringen (verpflichtete Akteure). Sie erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung.

Was?

Heizkessel, die älter als 15 Jahre sind, werden seit dem 1. Januar 2016 schrittweise mit dem neuen Effizienzlabel für Heizungsanlagen ausgestattet. So werden Verbraucherinnen und Verbraucher über den Effizienzstatus ihres Heizgerätes, über Energieberatungsangebote und Förderungen informiert. Die Kennzeichnung durch ein Effizienzlabel soll die Austauschrate bei alten Heizgeräten erhöhen und Verbraucherinnen und Verbrauchern einen Anstoß zum Energiesparen geben. An Heizkesseln werden Energielabel angebracht, da es erhebliche Unterschiede beim Energieverbrauch gibt.

Das Label verrät auf den ersten Blick, ob ein Heizkessel fit für die Zukunft ist, oder ob es sich lohnt, den alten Heizkessel gegen einen neuen auszutauschen. Eine effiziente Heizung hilft, einen unnötig hohen Energieverbrauch und hohe Kosten zu vermeiden. Gleichzeitig leistet sie einen Beitrag zum Klimaschutz.

Wer?

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz regelt, welche Personen das Label vergeben dürfen und teilt sie in zwei Gruppen ein: "Berechtigte" und "Verpflichtete".

Die „Berechtigten“ sind Heizungsinstallateurinnen und Heizungsinstallateure, Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger, Gebäudeenergieberaterinnen und Gebäudeenergieberater des Handwerks und Energieausweis-Ausstellungsberechtigte nach § 88 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz. Sie haben das Recht, das Label an einem Heizkessel anzubringen, vorausgesetzt sie stehen ohnehin in einem Vertragsverhältnis mit den Eigentümerinnen und Eigentümern. Die „Verpflichteten“ sind die zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger. Anderen Personengruppen ist es nicht erlaubt, das Label anzubringen.

Wie?

Den verpflichteten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern sowie berechtigten Heizungsinstallateurinnen und Heizungsinstallateuren entsteht ein Aufwand für die Vergabe des Energieeffizienzlabels, für die Information der Eigentümerin bzw. des Eigentümers und für die Beantragung der Aufwandsentschädigung. Dieser Aufwand wird im Einzelfall mit 8 Euro pro Heizungslabel (zuzüglich Mehrwertsteuer) entschädigt.

Kontakt



06196 908-1001



heizungsetikett@bafa.bund.de



www.bafa.de/heizungslabel



Kälte- und Klimaanlage

Das Programm soll einen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung leisten und durch Investitionsanreize den Absatz von energieeffizienten Klimaschutztechnologien am Markt stärken.

Was?

Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an stationären Kälte- und Klimaanlage, die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden. Dazu zählt auch die Installation von Anlagenkomponenten, sofern die Energieeffizienz weiter erhöht werden kann. Die förderfähigen Maßnahmen betreffen die Installation von Anlagen, deren Nach- und Umrüstung sowie die Effizienz-Umrüstung von Kleinanlagen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Kälteerzeuger, die überwiegend der Kühlung von Verkaufskühlmöbeln oder der Klimatisierung von Verkaufsräumen dienen, einschließlich der zugehörigen Komponenten und Systeme.

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Hochschulen und Schulen, Krankenhäuser sowie kirchliche Einrichtungen, unabhängig von der Gewinnerzielungsabsicht. Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privatpersonen), Bundesländer und deren Einrichtungen sowie landeseigene Gesellschaften mit Ausnahme der genannten Einrichtungen.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, dessen Höhe von der Art und (Kälte-) Leistung der Anlage bzw. Komponente abhängt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website oder dem unten aufgeführten QR-Code.



Kontakt



06196 908-1249



kki@bafa.bund.de



www.bafa.de/kki



Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): Anlagen, Netze, Speicher

Ziel des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) ist die Unterstützung der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Was?

Gefördert werden neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen, innovative KWK-Systeme sowie der Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen sowie -speichern, in die Wärme oder Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Die Betreiber von KWK-Anlagen, Wärme-/Kältenetzen und -speichern erhalten von ihrem Strom- bzw. Übertragungsnetzbetreiber, auf Grundlage der Zulassung des BAFA, den sogenannten KWK-Zuschlag.

Wer?

Antragsberechtigt sind die Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen, Wärme-/Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern.

Wie?

Bei KWK-Anlagen richtet sich die Höhe des Zuschlags nach der Art der Anlage und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die Höhe des Zuschlags, der über eine festgeschriebene Anzahl von Vollbenutzungsstunden entrichtet wird, bemisst sich nach der elektrischen KWK-Leistung der Anlage. Für neue und modernisierte KWK-Anlagen im Leistungssegment bis 500 kW_{el} und mehr als 50 MW_{el} sowie für nachgerüstete KWK-Anlagen ergeben sich die Zuschlagssätze unmittelbar aus dem KWKG. Sie sind für die jeweiligen Leistungsanteile der KWK-Anlage festgelegt. Für neue und umfangreich modernisierte KWK-Anlagen mit mehr als 500 kW_{el} bis einschließlich 50 MW_{el} sowie für innovative KWK-Systeme wird die Höhe des KWK-Zuschlags durch eine erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur festgelegt. Sie betragen für KWK-Anlagen maximal 7 ct/kWh über 30.000 Vollbenutzungsstunden und für innovative KWK-Systeme maximal 12 ct/kWh über 45.000 Vollbenutzungsstunden.

Bei Wärme- und Kältenetzen ist die Zuschlagshöhe abhängig von der Wärmeversorgung der Abnehmenden und beträgt 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten.

Bei den Wärme- und Kältespeichern bemisst sich der Zuschlag nach dem Volumen des Speichers. Er beträgt 250 Euro/m³ Speichervolumen, bei Speichern mit mehr als 50 m³ jedoch höchstens 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten.

Kontakt



06196 908-1003



kwk-verfahren@bafa.bund.de



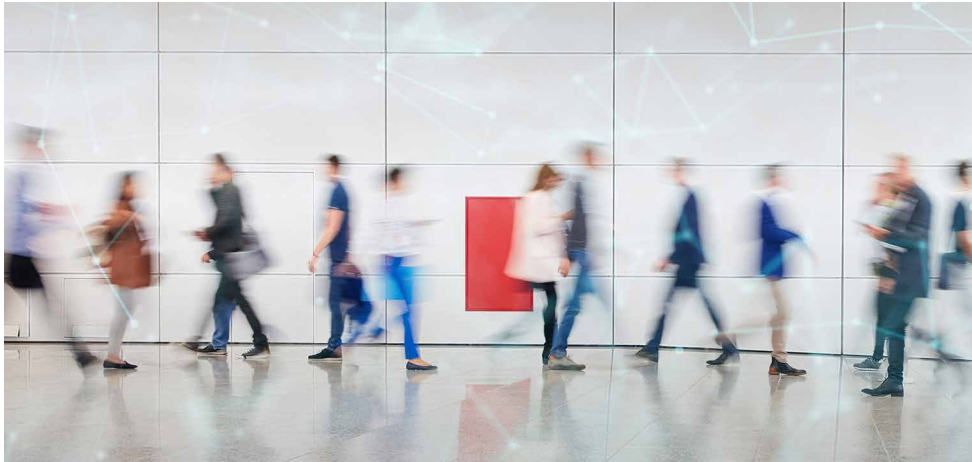
www.bafa.de/kwk

Wirtschaft

Mit seinen Wirtschaftsförderungsprogrammen stärkt das BAFA die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und unterstützt diese dabei, neue Märkte im Ausland zu erschließen.







Auslandsmesseprogramm

Um die Marktchancen und die Exportmöglichkeiten von deutschen Unternehmen zu verbessern, organisiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit dem BAFA und in Kooperation mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) Beteiligungen des Bundes auf Messen und Ausstellungen im Ausland in Form von Gemeinschaftsständen.

Was?

Gefördert wird die Teilnahme von Unternehmen auf Gemeinschaftsständen unter der Dachmarke „Made in Germany“ bei ausgesuchten internationalen Fachmessen und Fachausstellungen im Ausland.

Wer?

Gefördert werden Unternehmen mit Sitz in Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern, die in Deutschland oder von deutschen Niederlassungen im Ausland beziehungsweise in deutscher Lizenz hergestellt wurden.

Wie?

Die teilnehmenden Unternehmen entrichten einen Beteiligungspreis für die Betreuung durch die Durchführungsgesellschaft im Inland und am Veranstaltungsort, für die Überlassung der Ausstellungsfläche und für weitere organisatorische und technische Leistungen. Das Auslandsmesseprogramm kommt den Firmen somit indirekt zugute. Direkte Zahlungen an einen Aussteller werden nicht geleistet.

Kontakt



06196 908-2669



messen@bafa.bund.de



www.bafa.de/amp



Beratungsgutscheine Afrika

Um kleinen und mittleren, sowie mittelständischen Unternehmen eine bedarfsorientierte Beratung zu ihren wirtschaftlichen Vorhaben in Afrika zu ermöglichen, fördert das BAFA diese mit dem Programm „Beratungsgutscheine Afrika“.

Was?

Förderfähig sind externe Beratungsleistungen durch gelistete Beratungsunternehmen und -organisationen zur Vorbereitung und Umsetzung von wirtschaftlichen Vorhaben in afrikanischen Zielmärkten. Diese Beratungsleistungen beziehen sich auf rechtliche, länder- oder branchenspezifische Fragen sowie Fragen zur Marktfähigkeit oder Finanzierung.

Wer?

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige kleine und mittlere sowie mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich des Handwerks, welche eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben. Diese müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung, einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen, weniger als 500 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von bis zu 100 Millionen Euro erwirtschaften.

Wie?

Gefördert werden 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beratung. Dabei sind je nach Beratungsanliegen Tagessätze bis zu maximal 1.296 Euro netto und maximal 15 Beratertage förderfähig.

Vor- und Nachbereitung der Beratungen, Reiseaufwand und sonstige Nebenkosten einschließlich der Kosten finanzieller Transaktionen sind mit dem jeweiligen Tagessatz abgegolten.

Pro Kalenderjahr können von einem Unternehmen nicht mehr als drei Beratungsgutscheine in Anspruch genommen werden. Die jährliche Maximalsumme, die ausbezahlt werden kann, beträgt somit 49.572 Euro.

Kontakt



06196 908-1020



bga@bafa.bund.de



www.bafa.de/bga



Berufsbildung ohne Grenzen

Ziel dieses Förderprogramms ist es, durch Beratungs- und Unterstützungsleistungen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und damit deren Auszubildende und junge Fachkräfte für die grenzüberschreitende Mobilität während der Ausbildung oder im Anschluss daran zu motivieren.

Was?

Gefördert werden Beratungsmaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen für Auszubildende, junge Fachkräfte und Betriebe bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Mobilitäten. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Aufbau nationaler und internationaler Kooperationen zur Durchführung und Verstetigung von Mobilitätsprojekten gefördert.

Wer?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die eine ausgewiesene Expertise in der wirtschaftsnahen Beratung und Unterstützung von KMU, Auszubildenden und jungen Fachkräften beim Erwerb von Auslandserfahrungen in der dualen Berufsbildung belegen.

Wie?

Es wird ein anteiliger Zuschuss (bis zu 70 Prozent) zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt.

Förderfähig sind projektbezogene Personalausgaben, die grundsätzlich TVöD 10 entsprechen, erforderliche Reisekosten auf Basis des Bundesreisekostengesetzes sowie bestimmte projektbezogene Sachausgaben, die insgesamt 7,7 Prozent der förderfähigen Personalausgaben nicht überschreiten dürfen.

Mindestens 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben sind in Form einer Eigenbeteiligung aufzubringen.

Kontakt



06196 908-2270



bog@bafa.bund.de



www.bafa.de/bog



Bürgerenergiegesellschaften bei Windenergie an Land

Mit dem Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ gibt es Unterstützung bei der Planung und Genehmigung von Projekten zur Stromerzeugung aus Windenergie an Land.

Was?

Förderfähig sind Kosten für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land. Insbesondere projektbezogene Vorplanungskosten, Kosten für notwendige Gutachten sowie Kosten für Rechts- und Steuerberatungsleistungen.

Wer?

Antragsberechtigt sind alle Gesellschaften die sich zum Ziel gesetzt haben, eine geplante Windenergieanlage als Bürgerenergiegesellschaft zu errichten.

Wie?

Die Höhe der rückzahlbaren Förderung beträgt 70 Prozent der gesamten Planungs- und Genehmigungskosten bis zur Förderhöchstgrenze nach De-minimis-VO. Sofern die Förderung die zulässige Förderhöchstgrenze überschreitet, wird sie entsprechend gekürzt und erfolgt anteilig.

Die förderfähigen Maßnahmen müssen konkret sowohl kostenmäßig als auch inhaltlich benannt werden. Die nähere Ausgestaltung des Antragsverfahrens ist dem Merkblatt des BAFA zum Antragsverfahren zu entnehmen.

Die Anträge auf Förderung sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Unverbindliche Angebote oder Vertragsentwürfe zählen nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Kontakt



06196 908-1070



buergerenergie.wind@bafa.bund.de



www.bafa.de/buergerenergie



Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe

Gefördert wird die Teilnahme an Kurzschulungen und fachpraktischen Anleitungen (Coaching) zum Thema Wärmepumpen im Gebäudebestand.

Was?

Gefördert werden die Ausgaben für die Teilnahme an Weiterqualifizierungsmaßnahmen zum Thema Heizungswärmepumpen als Teil wassergeführter Heizungssysteme im Bestand. Diese Maßnahmen umfassen Schulungen und/oder ein Coaching an der Wärmepumpe durch eine qualifizierte Extertin bzw. einen qualifizierten Experten (fachkundige Person) beim zu qualifizierenden Unternehmen vor Ort zum Einbau bzw. zur Einstellung und Einregulierung der Anlage.

Wer?

Antragsberechtigt für **Schulungen** sind Handwerksunternehmen der Gewerke Sanitär, Heizung, Klima, Elektrotechnik, Schornsteinfeger und Kälte-Klima sowie Planungsunternehmen für technische Gebäudeausrüstung und Unternehmen, die Energieberatungen durch Gebäudeenergieberater des Handwerks oder Personen, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste des Bundes gelistet sind. Alle Antragsberechtigten müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.

Antragsberechtigt für **Coachings** sind Handwerksunternehmen der Gewerke Sanitär, Heizung, Klima, Elektrotechnik und Kälte-Klima mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Wie?

Schulungen werden mit 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben bis höchstens 250 Euro pro teilnehmender Person pro Schultag gefördert.

Coachings werden mit 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben bis höchstens jeweils 500 Euro gefördert. Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller kann höchstens ein Coaching gefördert werden.

Die Gesamtförderung ist auf 5.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller begrenzt.

Kontakt



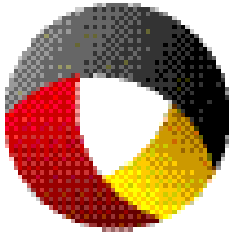
06196 908-1290



baw@bafa.bund.de



www.bafa.de/baw



**MITTELSTAND
GLOBAL**
EXPORTINITIATIVE ENERGIE

Exportinitiative Energie

Mit dem Ziel, deutsche Technologien und Know-how weltweit zu positionieren, unterstützt die Exportinitiative Energie Anbieter von klimafreundlichen Energielösungen bei der Erschließung von Auslandsmärkten.

Was?

Unterstützt wird ein umfangreiches Informationsangebot zu ausgewählten internationalen Märkten, Seminarveranstaltungen, Geschäftsreisen ins Ausland, Kontakthanbahnung mit Kooperationspartnern im Zielland, Marketingunterstützung und vieles mehr als Starthilfe für Auslandsaktivitäten.

Wer?

Unterstützt werden deutsche Hersteller bzw. Anbieter von Anlagen und Techniken klimafreundlicher Energielösungen. Im Fokus stehen hierbei die Bereiche erneuerbare Energien, Energieeffizienz, intelligente Netze und Speicher. Auch neue Technologien wie Power-to-Gas, Brennstoffzellen und grüner Wasserstoff werden zunehmend in den Blick genommen.

Wie?

Deutsche Unternehmen müssen ihre Leistungen im Rahmen einer Vortragsveranstaltung im Zielland präsentieren sowie an einer auf ihre Interessen zugeschnittenen Geschäftsreise teilnehmen. Kern sind dabei Gespräche mit potenziellen Kooperationspartnern und Kunden, welche individuell für die Unternehmen von der im Zielland ansässigen Auslandshandelskammer organisiert werden.

Kontakt



06196 908-2759



exportinitiative.energie@bafa.bund.de



www.bafa.de/eie



Innovativer Schiffbau

Das Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft in Deutschland.

Was?

Förderfähige schiffbauliche Innovationen sind:

- Prototypen einer potenziellen Serie neuer Schiffe bzw. Offshore-Strukturen
- neue Komponenten und Systeme eines Schiffs bzw. einer Offshore-Struktur
- die Entwicklung und Anwendung von neuen Verfahren

Grundlage für die Förderung sind die Kosten, die sich u. a. aus der Planung, Vorbereitung und Durchführung der konkreten schiffbaulichen Innovation ergeben. Sie umfassen sowohl auf der Werft entstehende Entwicklungs- und Fertigungskosten als auch die Kosten für Zulieferungen von Dritten, zum Beispiel von Systemzulieferunternehmen, Lieferanten schlüsselfertiger Anlagen, Unterauftragnehmern, sofern sie sich direkt und ausschließlich auf die innovativen Teile des Vorhabens beziehen.

Wer?

Gefördert werden Schiffbau-, Schiffsreparatur- beziehungsweise Schiffsumbauwerften (sowie deren Tochterunternehmen), die Sitz und Fertigungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben und den Schiffbauauftrag oder Teile davon in der Bundesrepublik Deutschland ausführen.

Wie?

Innovationsförderungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung (Projektförderung) als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Fördersätze reichen von 15 Prozent bis maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Der jeweilige Fördersatz ist abhängig von der Unternehmensgröße (z. B. KMU), der Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens und von der Art der schiffbaulichen Innovationen.



Kontakt



06196 908-2440



06196 908-2032



06196 908-2758



www.bafa.de/isb



INVEST – Zuschuss für Wagniskapital

Mit INVEST soll jungen innovativen Unternehmen der Zugang zu privatem Wagniskapital nachhaltig erleichtert werden.

Was?

Gefördert wird der Erwerb von neu ausgegebenen Geschäftsanteilen an jungen innovativen Unternehmen. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss beim Erwerb (Erwerbszuschuss) und eine pauschale Erstattung der Steuern auf Gewinne bei der Veräußerung der erworbenen Anteile (Exitzuschuss).

Wer?

Antragsberechtigt sind private Investoren, die nicht mit dem Unternehmen verbunden sind. Der Investor kann den Erwerbszuschuss als natürliche Person oder mittels einer Business-Angel-Gesellschaft beantragen. Die Business-Angel-Gesellschaft kann als GmbH oder UG (Unternehmergesellschaft) firmieren, darf bis zu zehn Gesellschafter (ausschließlich natürliche Personen) haben und muss ausschließlich Tätigkeiten einer Business-Angel-Gesellschaft ausführen.

Der Exitzuschuss kann nur von privaten Investoren beantragt werden, die als natürliche Person Anteile übernommen und hierfür einen Erwerbszuschuss erhalten haben.

Wie?

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sowohl Investor, als auch Unternehmen vor dem Erwerb der Anteile einen Antrag auf der Website des BAFA gestellt haben.

Der Erwerb von Unternehmensanteilen kann in Form einer Direkteinlage oder Gewährung eines Wandeldarlehens erfolgen. Eine natürliche Person kann maximal 100.000 Euro an Erwerbszuschüssen erhalten. Je Unternehmen werden Beteiligungen im Wert von bis zu drei Millionen Euro pro Jahr bezuschusst. Die geförderten Anteile müssen mindestens drei Jahre gehalten werden (Mindesthaltedauer).

Der Exitzuschuss kann als pauschale Steuerkompensation auf den Veräußerungsgewinn beantragt werden. Der Veräußerungsgewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis und dem Investitionsbetrag für die mit Erwerbszuschuss geförderten Anteile. Der Veräußerungsgewinn muss mindestens 2.000 Euro betragen. Der Exitzuschuss ist auf die Höhe des bei Erwerb der INVEST-geförderten Anteile gezahlten Erwerbszuschusses begrenzt.

Die aktuellen Förderkonditionen für den Erwerbs- und Exitzuschuss finden Sie auf der Webseite:



Kontakt



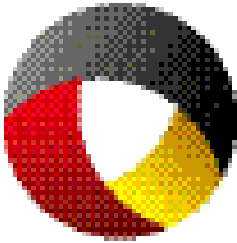
06196 908-1964



invest@bafa.bund.de



www.bafa.de/invest



MITTELSTAND GLOBAL

MARKTERSCHLIESSUNGS- PROGRAMM FÜR KMU

Markterschließungsprogramm KMU

Mit dem Markterschließungsprogramm für KMU werden insbesondere mittelständische Unternehmen bei ihrem Einstieg in internationale Märkte unterstützt.

Was?

Das Markterschließungsprogramm bietet themen- und marktspezifische Module:

- Webinare und digitale Geschäftsanbahnungen
- Informationsveranstaltungen
- Markterkundungs- und Geschäftsanbahnungsreisen ins Ausland
- Leistungspräsentationen im Ausland
- Einkäufer- und Informationsreisen nach Deutschland
- Verbundprojekte, Einkaufsinitiativen sowie Innovationstouren

Wer?

Zielgruppen sind KMU, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe der gewerblichen Wirtschaft und wirtschaftsnahen Dienstleistungen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland. Auch Großunternehmen können sich für eine Projektteilnahme bewerben. Grundsätzlich gilt, dass mindestens 50 Prozent der teilnehmenden Unternehmen KMU sein müssen und Vorrang vor Großunternehmen haben.

Wie?

Die Förderung kommt den Unternehmen indirekt zugute und richtet sich nach der Art der jeweiligen Maßnahme. Unternehmen erhalten durch die Teilnahme an Projekten beispielsweise Marktinformationen aus erster Hand zum Zielmarkt und der Branche. Daneben können sie Kontaktnetzwerke auf- und ausbauen, im Rahmen von Auslandsreisen potenzielle Geschäftspartner vor Ort treffen und Referenzprojekte kennenlernen.

Kontakt



06196 908-2438



mep@bafa.bund.de



www.bafa.de/mep



Messeprogramm Young Innovators

Junge, innovative Unternehmen können für ihre Teilnahme an Gemeinschaftsständen auf internationalen Leitmesse in Deutschland gefördert werden.

Was?

Förderfähig sind Teilnahmen an von Messeveranstaltern organisierten Gemeinschaftsständen für junge innovative Unternehmen auf internationalen Leitmesse in Deutschland.

Wer?

Gefördert werden rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben. Daneben müssen sie die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro) erfüllen und jünger als zehn Jahre sein.

Wie?

Förderfähig sind die vom Messeveranstalter im Rahmen des Gemeinschaftsstandes in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau. Von diesen förderfähigen Kosten hat die Ausstellerin bzw. der Aussteller einen Eigenanteil von 40 Prozent beziehungsweise 50 Prozent zu übernehmen.

Kontakt



06196 908-2409



miu@bafa.bund.de



www.bafa.de/miu



Passgenaue Besetzung/Willkommenslotsen

Das Programm zielt auf die Sicherung des Fachkräftebedarfs kleiner und mittlerer Betriebe ab und kombiniert die Programme "Passgenaue Besetzung" und "Willkommenslotsen". Es bietet bundesweit Beratung und Unterstützung an, um offene Ausbildungsplätze mit Jugendlichen aus dem In- und Ausland sowie mit Fluchthintergrund zu besetzen. Die Beratenden analysieren den Bedarf, erstellen Profile, suchen nach Kandidatinnen und Kandidaten und bewerten ihre Fähigkeiten, um passende Vorschläge für die Unternehmen zu unterbreiten. Zudem unterstützen sie bei der Integration von ausländischen Auszubildenden, Fachkräften sowie bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten. Die Teilnahme am Programm ist für Unternehmen kostenlos.

Was?

Gefördert werden Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen der antragsberechtigten Institutionen. Diese umfassen insbesondere die Unterstützung bei der Besetzung von freien Ausbildungsstellen, inklusive der Suche und Vorauswahl passender Kandidatinnen und Kandidaten, sowie Hilfestellung beim Erhalt der geschlossenen Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse.

Wer?

Antragsberechtigt sind Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig oder von der Körperschaftssteuer freigestellt sind und deren Zweck unter anderem auf die Stärkung/Unterstützung des dualen Ausbildungssystems gerichtet ist.

Wie?

Es wird ein Zuschuss bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt. Förderfähig sind die zur bedarfsgerechten Durchführung des Projekts notwendigen Personalausgaben bis zu einer Höhe, die grundsätzlich TVöD 10 entspricht, eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 7,7 Prozent der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

Die Wirtschaftsorganisationen müssen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 40 Prozent erbringen.

Kontakt



06196 908-2961



06196 908-112961



www.bafa.de/pb-wl



STARK

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist ein wichtiger Baustein bei der Einsparung von CO₂. Für die Kohleregionen führt der Kohleausstieg zu einem umfassenden Strukturwandel. Im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes für Kohleregionen fördert das STARK-Programm Projekte, die den Transformationsprozess in den Kohleregionen zu einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Wirtschaftsstruktur unterstützen.

Was?

Gefördert werden nicht-investive Projekte aus den Förderkategorien: Vernetzung, Wissens- und Technologietransfer, Beratung, Qualifikation/Aus- und Weiterbildung, Nachhaltige Anpassung öffentlicher Leistungen, Planungskapazitäten und Strukturentwicklungsgesellschaften, Gemeinsinn und gemeinsames Zukunftsverständnis, Außenwirtschaft, Wissenschaftliche Begleitung des Transformationsprozesses, Stärkung unternehmerischen Handelns und Innovative Ansätze.

Die Projekte müssen ihre Wirkung in den vom Strukturwandel betroffenen Fördergebieten entfalten. Dies sind u. a. das Rheinische Revier in Nordrhein-Westfalen, das Mitteldeutsche Revier in Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie das Lausitzer Revier in Sachsen und Brandenburg.

Wer?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Wie?

Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben oder Kosten des Projekts. In einzelnen Förderkategorien oder aufgrund des EU-Beihilferechts kommen unterschiedliche Höchstgrenzen, Fördersätze oder Kumulierungsregeln zur Anwendung. Zu jedem Projektantrag werden die Bundesländer, in denen das Projekt wirken soll, um eine Stellungnahme zum Nutzen des Projekts und um ein Votum gebeten.

Kontakt



06196 908-1040



stark@bafa.bund.de



www.bafa.de/stark



Überbetriebliche Berufsbildungsstätten

Ziel der Förderung der Modernisierung und Umstrukturierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) ist es, durch ein flächendeckendes Angebot an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Leistungs- und Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu steigern, um deren Zugangschancen zu allen Märkten zu verbessern und ihren Fachkräftebedarf zu sichern.

Was?

Gefördert werden die Modernisierung beziehungsweise Umstrukturierung von ÜBS und die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren.

Wer?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind.

Wie?

Das BAFA gewährt einen anteiligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben. Gefördert werden Investitionen, zur Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung von Werkstätten und Unterrichtsräumen. Bei der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren werden auch Personal- und Sachausgaben gefördert.

Digitale Ausstattung

Durch eine Sonderförderung mit erhöhtem Bundeszuschuss soll die digitale Ausstattung von ÜBS im Bereich Fort- und Weiterbildung möglichst schnell vorangetrieben und das bundesweite Netzwerk der Berufsbildungsstätten auf den modernsten technischen Stand gebracht werden.

Wie?

Gewährt wird ein anteiliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben. Gefördert werden Investitionen, die der digitalen Ausstattung von Werkstätten und Unterrichtsräumen dienen. Bei der Beschaffung von überwiegend für die Fort- und Weiterbildung im staatlichen Bildungsauftrag bestimmter digitaler Ausstattung beträgt der Bundeszuschuss 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Eine Landesbeteiligung ist nicht erforderlich.

Kontakt



06196 908-2631



uebs-foerderung@bafa.bund.de



uebs-digitalisierung@bafa.bund.de



www.bafa.de/uebs



Unternehmensberatung

Mit dem Programm zur „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“ fördert das BAFA aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

Im Ergebnis soll durch die Beratung die wirtschaftliche Situation der Unternehmen gefestigt und somit auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden. Die Hinzuziehung von betriebsfremden Beratern kann demnach erfolgsentscheidend sein.

Was?

Das breit aufgestellte Programm ermöglicht eine Förderung in fast allen Bereichen der Unternehmensführung. Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen, Einstieg in neue Geschäftsmodelle, das Qualitätsmanagement oder aber auch die Personalgewinnung und -sicherung sind nur einige Beispiele dafür.

Wer?

Das Förderprogramm richtet sich an rechtlich selbstständige Unternehmen, die der EU-Mittelstandsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen sowie ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Wie?

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) sowie dem Standort des Unternehmens.

Standort	maximal förderfähige Beratungskosten	Fördersatz	maximaler Zuschuss
neue Bundesländer <ul style="list-style-type: none"> • ohne Land Berlin • ohne Region Leipzig • mit Region Lüneburg • mit Region Trier 	3.500 Euro	80 Prozent	2.800 Euro
alte Bundesländer <ul style="list-style-type: none"> • ohne Region Lüneburg • ohne Region Trier • mit Land Berlin • mit Region Leipzig 	3.500 Euro	50 Prozent	1.750 Euro

Die Antragstellung sowie die nach Abschluss der Beratung einzureichenden Unterlagen erfolgen online über das BAFA Portal unter www.bafa.de/unb.

Kontakt



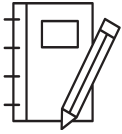
06196 908-1570



unternehmensberatung@bafa.bund.de



www.bafa.de/unb



Ihr Platz für Notizen:

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Str. 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Stand
11. Auflage/März 2024

Druck
Umwelt Druck Berlin GmbH

Onlinebroschüre
www.bafa.de/foerderkompass

Bildnachweis
©BAFA – Seite 4, Seite 12, 32, 50 und 56

©Fotolia – highwaystarz (Seite 24),
branex (Seite 26), Milan Ilic (Seite 44),
PHOTOMORPHIC PTE. LTD. (Seite 54),
davis (Seite 58)

©istockphoto.com – Imants Urtans
(Seite 36), kali9 (Seite 60) H-Gall (Seite 66)

©stock.adobe.com – fergregory (Titelbild),
NWM (Seite 3), Photo And Art Panda
(Seite 8-9), Urban Stebljaj/Svetlobne iluzije
(Seite 10), studio v-zwoelf (Seite 15),
Detlef (Seite 16), Frank Boston La Fabrika
Pixel s.l. (Seite 20), Tamara (Seite 23), Jürgen
Fälchle (Seite 30), Grispb (Seite 34), Robert
Kneschke (Seite 40)

tippapatt (Seite 38-39), fizkes (Seite 42), Birgit
Reitz-Hofmann (Seite 46), Tomasz Zajda
(Seite 48), guguart (Seite 52), fotogestoeber
(Seite 62), JOERG LANTELMÉ (Seite 64)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen
der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die
Publikation wird kostenlos abgegeben und ist
nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder
von Parteien noch von Wahlwerbenden oder
Wahlhelfern während eines Wahlkampfes
zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-
und Kommunalwahlen sowie für Wahlen
zum Europäischen Parlament.






AB4

www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit
dem Blauen Engel ausgezeichnet.



www.bafa.de

-  twitter.com/BAFA_Bund
-  youtube.com/@bundesamtfurwirtschaftunda1229
-  linkedin.com/company/bafa-bund